

**Regierungsvorlage**  
Februar 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1839/6-2019

## **Erläuterungen zum Entwurf eines Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetzes – K-PSG**

### **I. Allgemeiner Teil**

1. Die EU hat die Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen mit der Verordnung (EU) 2016/2031 durch einen unmittelbaren anwendbaren Rechtsakt neu geregelt.  
Gemäß ihrem Art. 113 tritt diese Verordnung im Wesentlichen am 14.12.2019 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die erforderlichen Begleitregelungen (Behördenzuständigkeit, Verordnungsermächtigungen, Strafbestimmungen) zu erlassen und es ist entgegenstehendes nationales Recht außer Kraft zu setzen.
2. Weiters hat die EU mit der Verordnung (EU) 2017/635 (Verordnung über amtliche Kontrollen) die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Tiergesundheit, Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Auch diese Verordnung (EU) tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft.
3. Daneben gelten noch einzelne Bestimmungen der bisher maßgeblichen Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse weiter [vgl. Art. 109 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031].
4. Aufgrund der geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen hat sich der Bund entschlossen, ein neues Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018 zu erlassen. Da auf dem Gebiet des Kulturpflanzenschutzes bis 31.12.2019 (BGBl. I Nr. 14/2019) gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zukommt, sollte das Pflanzenschutzgesetz 2018 auch die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die Länder enthalten.  
Mit 1.1.2020 fällt der Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (im bisherigen Umfang) in die alleinige Zuständigkeit des Landes gemäß Art. 15 B-VG.
5. Da der Schutz vor Pflanzenschädlingen nunmehr überwiegend unionsrechtlich geregelt sein wird, ist es für den nationalen Gesetzgeber erforderlich, nur mehr folgende Bereiche zu regeln:
  - Behördenzuständigkeiten (in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung [mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung] und im Bereich des Landesrechts);
  - Strafbestimmungen für Übertretungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
  - die Art der zu erlassenden Rechtsakte, da Normen des Unionsrechts zwar ausreichend für das Handeln der Vollziehung sind, nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs jedoch keine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 B-VG für die Erlassung von Durchführungsverordnungen sind (vgl. Mayer/Muzak, B-VG<sup>5</sup>, S. 141f).
6. Bei der Länderexpertenkonferenz am 13.12.2018 bei der Verbindungsstelle der Bundesländer wurde überwiegend die Meinung vertreten, dass der Titel „Kulturpflanzenschutzgesetz“ inhaltlich zu eng sei. Es wurde vorgeschlagen, die Gesetze in „Pflanzenschutzgesetz“ umzubenennen.
7. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingelangt:
  - 7.1 Rechtsanwaltskammer für Kärnten:  
Die Kostentragungsregel sei nicht mehr so klar wie im geltenden Gesetz und es sei abzuwarten, wie sich die Erhöhung des Strafrahmens auf die Höhe der Geldstrafen auswirkt.
  - 7.2 Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst:  
Hingewiesen wurde auf einen inneren Widerspruch in der Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 3 sowie darauf, dass die Ermächtigungsnorm des § 8 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten präzisiert werden sollte.
  - 7.3 Abteilung 10 – Unterabteilung Agrarrecht:

Die zwischenzeitig eingetretene Kompetenzänderung sollte einen Entfall der Verweisungen auf Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG zur Folge haben und überdies enthält § 4 Abs. 6 des Begutachtungsentwurfes einen Verweisungsfehler.

7.4 Kärntner Gemeindebund:

Der Kärntner Gemeindebund nimmt den Gesetzesentwurf zur Kenntnis.

7.5 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus:

Seitens des BMNT wurden telefonisch zwei Anregungen betreffend § 4 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 3 betreffend die Rechte der juristischen Personen, denen Aufgaben übertragen werden, und § 6 Abs. 2 (Zuwiderhandlungen auch gegen EU-Vorschriften) mitgeteilt.

7.6 Bei der Länderexpertenkonferenz am 13.12.2018 betreffend die Harmonisierung der Umsetzungsmaßnahmen der Länder zum Pflanzenschutzgesetz 2018 wurde der Kärntner Entwurf als Grundlage verwendet. Die hier gemachten Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf wurden ebenso berücksichtigt.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1 Anwendungsbereich:

Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018 (im Folgenden PSG 2018), sowie der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 4 PSG 2018.

Die IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (§ 1 Abs. 1 Z 3 PSG 2018) wurde durch das „horizontale“ Kärntner EU-Umwelt-Begleitgesetz separat umgesetzt.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 4 PSG 2018 bzw. § 1 Abs. 2 Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG.

Abs. 3 entspricht § 1 Abs. 5 PSG 2018 bzw. § 1 Abs. 3 K-KPSG.

### Zu § 2 Zuständigkeit:

Abs. 1 entspricht § 8 Abs. 1 K-KPSG.

Abs. 2 entspricht § 5 PSG 2018 (Zuständigkeit der Landesverwaltung) und betrifft folgende unionsrechtlichen Bestimmungen:

a) von der Pflanzenschädlingsverordnung:

Art. 8: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben, verwendete Unionsquarantäneschädlinge

Art. 9: Meldung einer unmittelbaren Gefahr

Art. 10: Amtliche Bestätigung des Auftretens eines Unionsquarantäneschädling durch die zuständige Behörde

Art. 11: Meldung von Unionsquarantäneschädlingen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten

Art. 12: Unterrichtung der Unternehmer über Unionsquarantäneschädlinge durch die zuständige Behörde

Art. 13: Unterrichtung der Öffentlichkeit über prioritäre Schädlinge durch die zuständige Behörde

Art. 15: Von anderen Personen als Unternehmern zu ergreifende Maßnahmen

Art. 16: Ausnahmen von den Meldepflichten

Art. 17: Tilgung von Unionsquarantäneschädlingen

Art. 18: Einrichtung von abgegrenzten Gebieten

Art. 19: Erhebungen zu den abgegrenzten Gebieten, Anpassung der Grenzen und Aufhebung der Beschränkungen

Art. 20: Berichte über die gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 ergriffenen Maßnahmen

Art. 22: Erhebungen zu Unionsquarantäneschädlingen und Schädlingen, die vorläufig als Unionsquarantäneschädlinge einzustufen sind

Art. 23: Mehrjahresprogramme für Erhebungen und Sammlung von Informationen

Art. 24: Erhebungen zu prioritären Schädlingen

Art. 25: Notfallpläne für prioritäre Schädlinge

Art. 26: Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge

- Art. 27: Aktionspläne für prioritäre Schädlinge
- Art. 29: Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge angeführten Schädlingen
- Art. 31: Festlegung strengerer Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten
- Art. 48: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände
- Art. 58: Für Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Zusammenhang mit Schutzgebieten
- Art. 60: Benennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art. 61: Anforderungen an Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art. 62: Betrieb von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- Art. 63: Aufsicht über die Quarantänestationen und die geschlossene Anlagen und Widerruf der Benennung
- Art. 64: Freigabe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen aus den Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen
- b) von der Kontrollverordnung:
- Art. 4: Benennung zuständiger Behörden
- Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion [soweit dies den Pflanzenschutz betrifft]
- Art. 6: Audits der zuständigen Behörden
- Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf
- Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden
- Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen
- Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten
- Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen
- Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren
- Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen
- Art. 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen
- Art. 22: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzengesundheit
- Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden
- Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen
- Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen
- Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten
- Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen
- Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden
- Art. 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen
- Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten
- Art. 36: Probenentnahmen bei Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden [soweit eine Zuständigkeit des Landes überhaupt besteht]
- Art. 37: Benennung von Laboratorien
- Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien
- Art. 39: Audit der amtlichen Laboratorien
- Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Diese Zuständigkeiten bestehen natürlich nur insoweit, als es sich um Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen handelt, die in die Zuständigkeit des Landes fallen.

Abs. 3 führt § 1 Abs. 2 PSG 2018 in Anlehnung an § 8 Abs. 2 K-KPSG aus, wobei zu beachten ist, dass insbesondere die Art. 28 bis 33 der Verordnung über amtliche Kontrollen weitere Vorgaben für die Aufgabenübertragung enthalten. Darüber hinaus wird die weitergeltende Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2000/29/EG ausgeführt. Klargestellt wurde, dass der übertragenen juristischen Person auch die Rechte und Pflichten der übertragenden Behörde zukommen.

Abs. 4 führt § 18 Abs. 4 PSG 2018 aus und erstreckt die Zuständigkeit der Behörde auf Durchführungsrechtsakte zu den EU-Verordnungen.

Abs. 5 führt § 18 Abs. 6 PSG 2018 aus. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes sollen unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften, die sich an die Mitgliedstaaten richten, im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich für unmittelbar anwendbar erklärt werden.

### **Zu § 3 Amtliche Stellen, Kontrollorgane:**

Abs. 1 bezieht sich auf § 2 Abs. 3 PSG 2018 und entspricht dem geltenden § 18 Abs. 3 K-KPSG. Zu den amtlichen Stellen gilt auch Art. 2 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2000/29/EG weiter.

Abs. 2 führt § 6 Abs. 3 PSG 2018 aus, der nunmehr eine „Kann-Bestimmung“ ist. Wie das BMVRDJ-VD zu Recht ausführte, ist eine „Kann-Bestimmung“ bei Bestehen einer unionsrechtlichen Verpflichtung widersinnig.

### **Zu § 4 Pflanzenschutzmaßnahmen:**

Abs. 1 führt § 12 Abs. 1 Z 2 PSG 2018 aus. Z 1 entspricht auch § 6 Abs. 1 K-KPSG. Z 2 entspricht § 6 Abs. 2 lit. d K-KPSG.

Abs. 2 führt § 12 Abs. 1 Z 1 PSG 2018 aus und entspricht § 4 K-KPSG.

Abs. 3 führt § 12 Abs. 1 Z 3 bis 5 PSG 2018 aus und 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 2 lit. a bis c, e und f K-KPSG.

§ 12 Abs. 1 Z 7 PSG 2018 (betreffend IAS) wurde in einem horizontalen IAS-Umsetzungsgesetz (K-EUBG) separat geregelt.

Abs. 4 entspricht § 12 Abs. 2 PSG 2018. Diese Bestimmung wurde erst in der Regierungsvorlage eingefügt und ermächtigt zur Festlegung von Einzelheiten oder Bedingungen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen, die in den Rechtsvorschriften der EU vorgesehen sind.

Abs. 5 entspricht § 6 Abs. 4 K-KPSG.

Im Abs. 6 wird wie bisher auch ein Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer verankert (vgl. § 6 Abs. 3 K-KPSG). Dem Wirkungskreis der Landwirtschaftskammer entsprechend wird das Anhörungsrecht auf Maßnahmen beschränkt, die die Mitglieder der Kammer betreffen, ohne auf das Problem der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben eingehen zu müssen. Eingeschränkt wird dieses Anhörungsrecht, wenn Maßnahmen aufgrund von Bestimmungen der Verordnung (EU) zum Schutz vor Pflanzenschädlingen „unverzüglich“ erlassen werden müssen (zB. Art. 17 Abs. 1). Dies betrifft aber nicht Pläne und Programme, die ohnehin eine längere Vorlaufzeit erfordern.

### **Zu § 5 Verwaltungszusammenarbeit und Koordination:**

Abs. 1 führt § 13 Abs. 2 PSG 2018 aus und regelt die Vorgangsweise für die Bundesländergrenzen überschreitende Maßnahmen(= Zusammenarbeit der betroffenen Behörden).

Abs. 2 führt § 13 Abs. 2 PSG 2018 aus. Ziel dieser Bestimmung ist es, ausreichend Zeit für die Koordination der Maßnahmen der Länder zu haben.

Abs. 3 führt § 12 Abs. 1 Z 6 PSG 2018 aus und entspricht § 9 Abs. 1 K-KPSG. Damit werden auch die weiterhin geltenden Bestimmungen des Art. 21 Abs. 1 bis 5 der RL 2000/29/EG ausgeführt.

### **Zu § 6 Kostentragung:**

Abs. 1 führt § 11 Abs. 1 erster Halbsatz PSG 2018 aus und entspricht § 10 Abs. 1 K-KPSG. Allfällige Kostenbeiträge der EU richten sich nach der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, in der Fassung der

Verordnung (EU) zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Der Begriff „Öffentliche Mittel“ meint EU-, Bundes- und Landesmittel.

Abs. 2 führt § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz PSG 2018 nach dem Muster des § 10 Abs. 3 K-KPSG aus. Zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen derartiger Gebühren vgl. Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625.

#### **Zu § 7 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen:**

Abs. 1 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 1 PSG 2018 aus.

Abs. 2 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 2 PSG 2018 und des § 12 Abs. 4 K-KPSG aus.

Abs. 3 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 3 PSG 2018 bzw. § 12 Abs. 5 K-KPSG aus.

Abs. 4 führt § 13 Abs. 1 PSG 2018 nach dem Muster des § 14 Abs. 4 PSG 2018 bzw. § 12 Abs. 6 K-KPSG aus.

#### **Zu § 8 Übermittlung von Daten:**

Im Abs. 1 wird auch eine gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehen. Dies erscheint zweckmäßig. Aufgrund von Einwänden des BMVRDJ-VD wird diese Bestimmung hinsichtlich der Daten präzisiert.

Abs. 2 führt § 16 Abs. 4 PSG 2018 aus. (Die Datenschutz-Grundverordnung verwendet „personenbezogene“ Daten)

#### **Zu § 9 Verweisungen:**

Stand RIS, 25.2.2019.

#### **Zu § 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen:**

Abs. 1 führt § 19 Abs. 2 PSG 2018 aus.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des bisher geltenden Gesetzes.

Abs. 3: Zur Klarstellung erscheint eine deklarative Bestimmung über das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Pflanzenschutzverordnungen des Landes erforderlich.

Dies gilt nicht für die Kärntner Maiswurzelbohrerverordnung, die keine EU-Umsetzungsmaßnahme ist und überdies auch das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz als gesetzliche Grundlage anführt.

Abs. 4 erhebt jene Verordnungen, die RL umsetzen, die gemäß Art. 109 Abs. 2 iVm. 113 Abs. 2 der Pflanzenschädlingsverordnung erst am 1. Jänner 2021 außer Kraft treten, bis zu ihrem Außerkrafttreten in den Rang von Landesgesetzen. Im Kollisionsfall hat der Verordnungstext Vorrang (Art. 113 Abs. 2 der VO [EU])

Abs. 5 enthält einen Umsetzungshinweis auf die weiter geltenden Bestimmungen der Pflanzenschutz-Richtlinie 2000/29/EG.

### **III. Unionsrechtliche Erläuterungen**

Mit diesem Gesetzesentwurf sollen Begleitmaßnahmen zur

1. Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenschädlingen und
2. Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen

nach Maßgabe der Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018 des Bundes erlassen wurden.

Begleitmaßnahmen zur sogenannten IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die in den Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2018 ebenfalls vorgesehen sind, wurden an anderer Stelle getroffen (Kärntner EU-Umweltbegleitgesetz).

Darüber hinaus gelten einzelne Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen weiter. Auch diese Bestimmungen sind umzusetzen.

#### IV. Finanzielle Erläuterungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf selbst sind gegenüber dem geltenden Recht keine Mehrausgaben zu erwarten, da es sich lediglich um Begleitmaßnahmen zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht handelt.

Ein Mehraufwand ist allerdings durch die Unionsmaßnahmen selbst, insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, sowie die Klassifikation der Schadorganismen durch die EU zu erwarten.

Von der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, des Amtes der Landesregierung wurde mit Schreiben vom 13. Juni 2018, Zl. 10-PFAG-3/8-2018, folgende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes übermittelt:

##### Artikel 6 – Prioritäre Schädlinge:

In der Verordnung (EU) 2016/2031 findet man eine neue Klassifizierung von Schadorganismen im pflanzlichen Bereich. Die bisherigen Quarantäneschadorganismen gem. RL 2000/20/EG werden zukünftig in Unionsquarantäneschädlinge (Gebietsschutz für gesamte Union) und Schutzgebietsschädlinge (Gebietsschutz nur für Schutzgebiete) unterteilt. Unionsquarantäneschädlinge werden weiter in die gänzlich neue Kategorie der sogenannten „Prioritären Schädlinge“ und sonstige Unionsquarantäneschädlinge unterteilt.

Prioritäre Schädlinge in der EU werden gem. Art. 2 Abs. 2 in der „Liste der prioritären Schädlinge“ oder „Prioritätsliste“ durch delegierte Rechtsakte von der EK erlassen. Zurzeit gibt es noch keine veröffentlichte Liste.

Die Liste der Unionsquarantäneschädlinge wird alle aktuellen Quarantäneschädlinge gem. RL 2000/29/EG beinhalten. Neu ist hier die weitere Aufteilung in Unions- und Schutzgebietsschädlinge.

Prioritäre Schädlinge bilden im Gegensatz zu „normalen“ Unionsquarantäneschädlingen ein schwerwiegendes Risiko betreffend der Auswirkungen auf die EU und müssen demnach mit erweiterten Maßnahmen bekämpft werden, welche verpflichtend von den Mitgliedsstaaten umzusetzen sind.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 kommen durch die Prioritären Schädlinge zumindest folgende verpflichtenden zusätzlichen Aufgaben auf die zuständige Behörde zu:

- Information der Öffentlichkeit (Art. 13)
- jährliches Monitoring obligat (Art. 24):
- Notfallpläne obligat (Art. 25)
- Simulationsübungen (Art. 26)
- Aktionspläne bei Ausbruch (Art. 27)

Durch die im Vergleich zum vorherigen System viel genauere Klassifizierung von Pflanzenschädlingen und die Einführung einer gänzlich neuen, zusätzlichen Kategorie (Prioritäre Schädlinge) ist mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für die zuständige Behörde zu rechnen.

Für die exakte Bezifferung eines finanziellen Mehraufwandes ist zwar die Liste der Prioritären Schädlinge erforderlich, jedoch stehen die Zuständigkeiten der Behörden fest und es kann folgende Abschätzung eines finanziellen Mehraufwandes im Vergleich zur derzeitigen Situation gegeben werden:

1) Jetziger Aufwand – Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen Quarantäneschadorganismen gem. RL 2000/29/EG:

Derzeit sind 12 Schadorganismen im Überwachungsprogramm. Daraus ergibt sich für die Überwachung folgender personeller und finanzieller Aufwand:

Folgende durchschnittlichen Personalausgaben/-kosten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen (=Normkosten je Verwendungsgruppe, Kalkulationsjahr 2017):

A – € 75,90 pro Stunde

C – € 43,10 pro Stunde

1 Bediensteter in C (Überwachung)

Stunden pro Jahr: 170

1 Bediensteter in A (Koordination, Berichterstattung, Überwachung)

Stunden pro Jahr: 30

Somit ergibt sich in Summe für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ein personalmäßiger Aufwand von 201 Stunden (A und C)-pro Jahr.

Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von:

30 Stunden A pro Jahr = € 2.277

170 Stunden C pro Jahr = € 7.327

€ 9.604

Die Überwachung wird momentan von zwei Fixbediensteten (A und C) erledigt.

2) Aufwand ab 2019 – Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gem. Verordnung (EU) Nr. 2016/2031:

Bereich Unionsquarantäneschadorganismen: etwa gleich, wie aktueller Aufwand (siehe Punkt 1);

Bereich Prioritäre Schadorganismen: je nachdem, wie viele Schädlinge in die Liste kommen, steigt auch der Mehraufwand erheblich.

Beispiel: 15 Prioritäre Schadorganismen mit einem Aufwand/Jahr von 25 Stunden in C und 10 Stunden in A pro Prioritären Schädling:

Personeller Mehraufwand:

Unionsquarantäneschadorganismen (immer zu erledigen, siehe Punkt 1);

30 Stunden A

170 Stunden C

Plus Prioritäre Schadorganismen

150 Stunden A

375 Stunden C

Somit ergibt sich in Summe für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ein personalmäßiger Mehraufwand für die Prioritären Schadorganismen von 525 Stunden (A und C) - pro Jahr.

Finanzieller Mehraufwand:

Die Überwachung Prioritärer Schädlinge ergibt folgenden Mehraufwand:

150 Stunden A pro Jahr = € 11.385

300 Stunden C pro Jahr = € 12.930

€ 24.315

Der derzeitige jährliche finanzielle Aufwand von € 9.604 steigert sich im Bereich Überwachung auf € 33.919. Somit entspricht der finanzielle Mehraufwand € 24.315 in personeller Hinsicht.

Die Aufgaben können mit den bestehenden personellen Ressourcen im Amtlichen Pflanzenschutzdienst nicht bewerkstelligt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Liste der Prioritären Schädlinge erst zeitnah zum Beginn der Anwendung der VO erlassen wird. Derweil gilt es, die notwendigen Strukturen zu schaffen, um die bevorstehenden Aufgaben bewerkstelligen zu können.